

CH-3003 Bern

An alle Banken und Effekthändler

Referenz: 2009-04-30/97
Kontakt: Nicolas Ramelet
Telefon direkt: 031 327 94 58
E-Mail: aml@finma.ch
Bern, 17. Juni 2009

FINMA-Mitteilung 3 (2009)

Bankkundendaten – Kundeninformation über Restrisiken im Zahlungs- und Wertschriftenverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihre Institute tauschen im Zahlungs- und Wertschriftenverkehr Informationen und Meldungen aus. Dieser Informationsaustausch erfolgt bei internationalen und teilweise auch bei nationalen Wertschriften- und Zahlungstransaktionen sowie bei Informationsbegehren über das System SWIFT. Um die notwendige Verbindung zwischen allen Banken sicherzustellen und die Transaktionen für die Kunden korrekt abzuwickeln, kann darauf nicht verzichtet werden. Die Datensicherheit wird durch die strengen Datensicherheitsstandards von SWIFT gewahrt. Allerdings speichert SWIFT die Daten im Ausland. Bis 2012 erfolgt die Datenspeicherung in den Niederlanden und den USA, danach werden die Daten in der Schweiz und in den Niederlanden gespeichert. Technisch konnte mit vertretbaren Kosten keine praktikable Lösung gefunden werden, welche SWIFT für sämtliche inländische Zahlungs- und Wertschriftentransaktionen ersetzen könnte.

Die im Ausland gespeicherten Daten unterliegen nicht mehr der Schweizerischen Gesetzgebung. Ausländische Behörden haben nach den am Speicherort geltenden rechtlichen Vorgaben darauf Zugriff. Angesichts dieses Restrisikos hat die Schweizerische Bankiervereinigung in Absprache mit der FINMA und dem Eidg. Datenschutzbeauftragten eine allgemeine Information der Kunden verfasst. Diese ist abrufbar unter www.swissbanking.org und unter www.finma.ch.

Wir fordern Ihr Institut auf,

- Ihre bestehenden Kunden bis Ende 2009 in allgemeiner Form, z.B. mit einem Versand von Auszügen oder im Rahmen des Jahresendversandes, auf die Risiken im Zahlungs- und Wertschriftenverkehr hinzuweisen und auf das unter www.swissbanking.org und www.finma.ch publizierte Informationsschreiben der Schweizerischen Bankiervereinigung aufmerksam zu machen;

Referenz: 2009-04-30/97

- Ihre Neukunden möglichst rasch, aber spätestens ab 2010 bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung in gleicher Weise zu informieren;
- bei nächster Gelegenheit einen solchen Hinweis in Ihre Standardverträge (z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Kontoeröffnungsunterlagen) aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Dr. Urs Zulauf

Léonard Bôle